

Urheberrecht und Schule

Was ist zulässig, was illegal?

Im Zeitalter digitaler Medien und des Internet stehen unermesslich viele Quellen für den Unterricht zur Verfügung. Dürfen sie auch uneingeschränkt genutzt werden? Vera Schäffer gibt ein paar einfache Richtlinien, damit sich Lehrerinnen und Lehrer leichter orientieren können.

Vera Schäffer ist Mitarbeiterin bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen in Esslingen.

Neben Schulbüchern und Arbeitsheften erstellen Lehrerinnen und Lehrer schon immer auch eigene Materialien für den Unterricht ihrer Schülerinnen und Schüler und greifen dabei auf unterschiedliche Quellen zu.

Zu den Zeiten, als ausschließlich Printmedien als Quelle benutzt und Fotokopien oder Folien als Unterrichtsmaterial eingesetzt wurden war dies ein relativ einfaches und unproblematisches Unterfangen: Die Gefahr, dass man mit dem Urheberrecht in Konflikt geriet, war gering.

Dies hat sich dramatisch verändert. Im Zeitalter digitaler Medien und des Internet stehen unermesslich viele Quellen zu Verfügung. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten der Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien vielfältiger geworden. So kann – neben dem Arbeitsblatt in Form einer Fotokopie – Material auch digital zur Verfügung gestellt werden, z. B. auf CD, USB-Stick, auf einer Lernplattform, im internen Netz der Schule oder gar auf der schulischen Homepage.

Die Freude über diese vielfältigen Möglichkeiten macht aber auch einer gewissen Unsicherheit Platz: Dürfen alle verfügbaren Quellen ohne Einschränkungen in der Schule eingesetzt werden?

Freie oder urheberrechtlich geschützte Materialien?

Um die Frage zu klären, muss als erstes folgende Unterscheidung getroffen werden:
Handelt es sich um freie oder um urheberrechtlich

geschützte Werke? Als frei gelten Materialien, deren Urheber/in vor mehr als 70 Jahren verstorben ist oder deren Urheber/in das Nutzungsrecht freigegeben hat (vgl. <http://lehrerfortbildung-bw.de/werkstatt/freemedia/>). Des Weiteren zählen zu den sogenannten gemeinfreien Materialien

- Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen,
- öffentliche Reden,
- Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare zu Tagesfragen, Tagesneuigkeiten.

Diese Quellen dürfen ohne Einschränkung fotokopiert oder digital bereitgestellt werden. Allerdings ist eine Quellenangabe auch hier immer erforderlich.

Die Aufzählung ist zwar umfangreich, macht aber auch deutlich, dass mit freien Medien allein in der Schule nicht gearbeitet werden kann. Beim allergrößten Teil des im Unterricht verwendeten Materials handelt es sich aus diesem Grunde um urheberrechtlich geschütztes. Um dessen Nutzung in der Schule zu ermöglichen, zahlen die Bundesländer jährlich Abgaben an die Verwertungsgesellschaften (z. B. VG Wort, VG Musikedition) und haben entsprechende Verträge mit diesen geschlossen.

Wichtig dafür, welches Material in welchem Umfang und in welcher Bereitstellungsform in der Schule verwendet werden darf, ist als erstes die Unterscheidung, ob die Materialien analog, also in Form einer Fotokopie, oder digital zur Verfügung gestellt werden.



Kopierer gehören zu den meistgenutzten Geräten an deutschen Schulen. Lehrerinnen und Lehrer sollten sich bei der täglichen Arbeit über die Rechtsgrundlagen im Klaren sein.

Foto: Imago

Analoge Medien – Fotokopie

Für die Fotokopie legt § 53 Urheberrechtsgesetz (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch) Folgendes fest:

„Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.“

Als „kleiner Teil eines Werkes“ werden unter 10 Prozent bis zu 20 Prozent etwa eines Romans verstanden, unter „Werken geringen Umfangs“ versteht man Lieder, Gedichte, kurze Erzählungen, die dann als Ganzes kopiert werden dürfen. Ob die genannten Materialien einem Printmedium entnommen sind oder im Internet publiziert wurden, spielt hierbei keine Rolle (vgl. beigefügte Checkliste).

Bisher sind Fotokopien aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (Schulbücher, Arbeitshefte, Aufgabensammlungen, etc.) in Auszügen / kleinen Teilen erlaubt. Achtung:

Hier sind zum 31.07.2008 eventuell Veränderungen zu erwarten. Die Schulen wurden hierüber in einem Schreiben des Kultusministeriums vom 14.02.2008 informiert (<http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/kopieren/>)

Digitale Medien im Unterricht – Arbeiten auf einer Lernplattform

Seit dem Sommer 2007 ist nun auch detailliert geregelt, wie und in welchem Umfang digitale Materialien in Form von Texten, Bildern, Musikstücken und Filmen in der Schule eingesetzt werden dürfen. Die gesetzliche Grundlage der Regelung liefert § 52a Urheberrechtsgesetz – Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung:

„Zulässig ist, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“

Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Texte und Bilder (Grafiken, Fotos) in der Schule

Quelle / Herkunft	Bereitstellen			
	1 Fotokopie/Print	2 Intranet (digital)	3 Intranet (digital)	4 Internet (digital)
1 Schulbuch	§ 53 Abs. 3 Ja bis 31.07.2008 Auszug / kleiner Teil Achtung: Gesetzesänderung vom 1. Januar 2008. Kopien aus Schulbüchern werden einwilligungspflichtig!	§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG Nein (für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmte Werke sind explizit ausgenommen) § 52a Abs.2	Nein	Nein
2 Sonstige Veröffentlichung als Text	Ja Kleine Teile eines Werks, (genannt werden unter 10% bis zu 20%) • Werke geringen Umfangs, (Lieder, Gedichte, kurze Erzählungen) • einzelne Beiträge aus Zeitungen, Zeitschriften (keine ganzen Zeitschriften)	Ja • kleine Teile eines Werks: <u>max.</u> 12% eines Werks, • Teile eines Werks: 25% eines Druckwerks, jedoch nicht mehr als 100 Seiten • Werk geringen Umfangs: ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten • alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen	Nein	Nein
3 WWW / Internet	Ja • Kleine Teile eines Werks, (unter 10% - 20%) s. o. • Werke geringen Umfangs, (Lieder, Gedichte, kurze Erzählungen) s. o.	Ja s. o.	Nein	Nein
4 Notenblätter	Ja • Kleine Teile eines Werks • Werke geringen Umfangs	Ja Musikeditionen <u>max.</u> sechs Seiten	Nein	Nein
5 Sonderfall Blindenschrift	„Es ist zulässig, dass die Schule für blinde Schüler die sonst optisch sichtbaren Texte in Blindenschrift übersetzt oder auf Tonträger aufnimmt. Soweit hierbei nur einzelne Vervielfältigungsstücke des jeweiligen Werkes hergestellt werden, ist schon nach dem Gesetz keine Vergütung zu zahlen (§ 45 a UrhG). Im Übrigen greift der Vertrag mit den Verwertungsgesellschaften.“ Johannes Lambert in Schulverwaltung spezial 1/2007, S. 26			

Erläuterung zur Matrix: **Nein** heißt immer, **es müssen Rechte eingeholt werden** und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Rechteinhabers ist eine Veröffentlichung möglich.

„Öffentlich“ bedeutet hier das elektronische Bereithalten von Inhalten zum Abruf über ein Datennetz, also für die Onlinenutzung von Inhalten im Schulunterricht.

Wie der Gesetzestext im Hinblick auf den Umfang der Veröffentlichung zu verstehen ist, regelt der im Juni 2007 zwischen den Bundesländern und den Verwertungsgesellschaften geschlossene Vertrag: Im Sinne des Vertrages gelten als:

- kleine Teile eines Werks: maximal 12 Prozent eines Werks, bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge;
- Teile eines Werks: 25 Prozent eines Druckwerks, jedoch nicht mehr als 100 Seiten;
- Werk geringen Umfangs:
- ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten
- ein Film von maximal fünf Minuten Länge
- maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie
- alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass Auszüge aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind – also Schulbücher, Arbeitshefte, Aufgabensammlungen – explizit ausgenommen sind, also ohne Einwilligung des Verlages digital nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Zugänglichma-

chung im Intranet der Schule / auf einer Lernplattform (z. B. Moodle) immer passwortgeschützt erfolgen muss, so dass gewährleistet ist, dass nur die eine Klasse Zugriff erhält (vgl. Checklisten oben).

Urheberrecht und Homepage

Wesentlich strenger sind die Regelungen, die für die Veröffentlichung auf der Homepage einer Schule gelten. Hier dürfen keinerlei Materialien ohne Zustimmung des Urhebers publiziert werden. (vgl. Checklisten) . Darüber hinaus ist insbesondere bei der Veröffentlichung von Bildern der Datenschutz zu beachten, dass Fotografien von Schüler/innen und Lehrer/innen nur veröffentlicht werden dürfen, wenn hierfür deren Zustimmung bzw. die Zustimmung der Eltern schriftlich vorliegt. (vgl. Hinweise des Landesbeauftragten für Datenschutz:

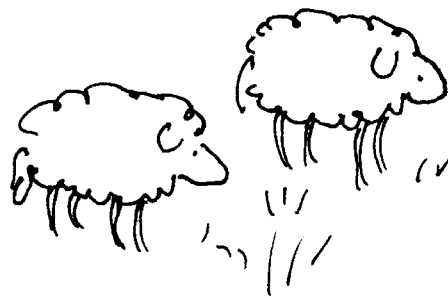
http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/dfd/tb/2005/tb-4.htm#t4_3_4)

Die genannten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen liefern Lehrerinnen und Lehrern Rechtssicherheit beim Einsatz digitaler Medien im Unterricht und ermöglichen einen weitreichenden digitalen Einsatz von Texten, Bildern, Musik und kurzen Filmen. Dennoch ist es ratsam sich bereits im Vorfeld Kenntnis über die beschriebenen Einschränkungen zu verschaffen.

**Einsatz von Musik und Film / Audio und Video in der Klasse / Schule
(unter der Maßgabe, dass Unterricht in der Klasse nicht-öffentlich ist)**

Veröffentlichungs-Form Werk/Quelle	Vorführen			Bereitstellen (digital)		
	1	2	3	4	5	6
	Abspielen vor/in der Klasse zu Unterrichtszwecken	Abspielen in einer Schulveranstaltung, nicht öffentlich	Abspielen in einer Schulveranstaltung, öffentlich	Intranet (digital) Material digital = Authentifizierung/Klassenverband/ Lernplattform	Intranet (digital) Material digital, Zugang mit Passwort für alle Lehrkräfte/Schüler/innen einer Schule	Internet (digital) Material digital frei zugänglich auf der Homepage der Schule
1 Eine von der Schule erworbene Musik-CD	Ja	Nein	Nein	Ja Bei kleinen Teilen eines Werks: 12% eines Werks bei Werken geringen Umfangs: <u>max. 5 Min.</u> eines Musikstücks	Nein	Nein
2 Privat erworbene Musik-CD bzw. Musiktitel als MP3-Dateien	Ja	Nein	Nein	Ja s. o.	Nein	Nein
3 Rechtmäßig erstellte Privatkopie einer Musik-CD bzw. Musiktitel als MP3-Dateien	Ja	Nein	Nein	Ja s. o.	Nein	Nein
4 Privat erworbenes Video/DVD (2 Jahre nach Kinostart – nach Auswertung in Filmtheatern)	Ja	Nein	Nein	Ja ein Film von <u>max. fünf Min. Länge</u>	Nein	Nein
5 Von der Schule erworbenes Video/DVD	Ja	Nein	Nein	Ja s. o.	Nein	Nein
6 Video/DVD Aufzeichnung Fernsehen, Radio	Nein Mit folgenden Ausnahmen	Nein	Nein	Ja ein Film von <u>max. fünf Min. Länge</u> s. o.	Nein	Nein
7 Podcast/Videocast	Ja	Nein	Nein	Ja ein Podcasts von <u>max. 5 Min. Länge</u> s. o.	Nein	Nein

Erläuterung zur Matrix: **Nein** heißt immer, **es müssen Rechte eingeholt werden** und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Rechteinhabers ist eine Veröffentlichung möglich.



Fortbildung

Die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen hat zum Thema „Datenschutz und Urheberrecht in der Schule“ eine Fortbildungskonzeption und Fortbildungsmaterialien entwickelt. Die Fortbildungen werden von den Regierungspräsidien als eintägige Veranstaltungen für Lehrkräfte aller Schularten angeboten. Alle Materialien wurden auf dem Fortbildungsserver (<http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/>) veröffentlicht, Checklisten und Formulare stehen zum Download zur Verfügung.

Kopien aus Schulbüchern zur Zeit erlaubt

An allen Schulen wird aus Schulbüchern, Aufgabensammlungen oder Arbeitsheften kopiert. Das ist für einen differenzierenden Unterricht auch unumgänglich. Vera Schäffer hat in ihrem Artikel darauf hingewiesen, dass diese Kopien zur Zeit erlaubt sind – aber zum 31.8.2008 vielleicht Änderungen zu erwarten sind. Der Hintergrund dafür ist eine neue Regelung im Urheberrecht.

Der auf dieser Grundlage 2007 geschlossene „Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts an den Schulen“ deckt die sonstigen Vervielfältigungen für Unterrichtszwecke ab. Sobald jedoch Schulbücher betroffen sind, gilt die Pflicht zur Einholung der Zustimmung der Rechteinhaber und ggf. zur Vergütung im Einzelfall.

Das heißt: aus Schulbüchern usw. darf nur noch mit Zustimmung des Verlags kopiert werden. Die GEW hat das Kultusministerium im Januar 2008 in einem Brief auf die daraus entstehenden pädagogischen,

rechtlichen und finanziellen (Schadenersatz!) Probleme hingewiesen.

Daraufhin hat das Kultusministerium im Februar 2008 die Schulen über eine Zwischenlösung informiert: „Die Schulbuchverlage haben einer Moratoriumslösung zugestimmt, wonach sie das Vervielfältigen aus Unterrichtswerken bis zum 31. Juli 2008 dulden werden. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das für Fragen des Urheberrechts im Schulbereich für alle Bundesländer federführend ist, bemüht sich, parallel zu dieser Zwischenlösung, auch für die Zeit nach deren Auslaufen mit den Rechteinhabern eine Regelung zu finden, welche sowohl für diese tragbar ist als auch den Erfordernissen der Praxis in den Schulen genügt.“ Über das Ergebnis der Verhandlungen sollen die Schulen dann informiert werden.

Im Klartext: Bis zu den Sommerferien darf wie bisher auch aus Schulbüchern kopiert werden. Wie die Rechtslage danach aussehen wird, ist noch unklar.

Michael Hirn

Vorsicht Abzocker!

Urheberrecht und Schule: Wenn auf der Homepage einer Schule gegen das Urheberrecht verstoßen wird, kann das unangenehme Folgekosten haben. Es gibt Rechtsanwälte, die sich auf Abmahnungen spezialisiert haben.

Weitere Informationen: <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/homep/>

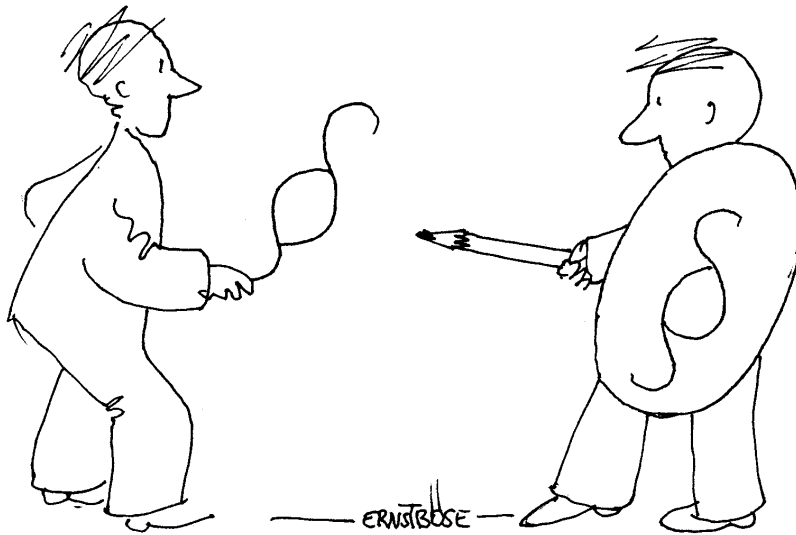
Fast alle Schulen und Bildungseinrichtungen haben eine Homepage. Oft werden sie von engagierten Kolleg/innen mit viel Engagement erstellt und gepflegt. Nicht immer kennen diese Kolleg/innen alle juristischen Regeln. Das wird von Rechtsanwälten ausgenutzt, die sich auf Abmahnungen spezialisiert haben. Ein „klassisches“ Beispiel: Eine Schule möchte eine Anfahrsbeschreibung auf der Homepage veröffentlichen. Dazu kopiert der Webmaster einen Stadtplanausschnitt aus einer Karte oder dem Internet. Und beachtet nicht, dass diese Pläne urheberrechtlich geschützt sind. Er müsste vor der Veröffentlichung das Einverständnis des Verlags einholen bzw. für die Nutzung zahlen. Es gibt nun zahlreiche Firmen bzw. Rechtsanwaltskanzleien, die sich darauf spezialisiert haben, solche Verstöße gegen das Urheberrecht zu finden und abzumahnen. Und dabei können erhebliche Kosten entstehen. Das Regierungspräsidium Stuttgart schreibt dazu in einem Brief vom 7.1.2008 an alle Schulen (gekürzt):

„Insbesondere die Euro-Cities-AG (www.stadtplandienst.de) geht im Falle der unberechtigten Verwendung ihrer Karten konsequent gegen Rechtsverletzungen vor. Statt die betroffenen Schulen aufzufordern, die beanstandeten Kartenausschnitte von ihrer Homepage zu entfernen und ggfs. eine der Geringfügigkeit des Verstoßes angemessene Lizenzgebühr zu zah-

len, hat diese Firma in den uns bekannten Fällen sofort einen Anwalt beauftragt. Dieser verlangt die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, fordert die Schulen zur Leistung von Schadensersatz sowie zum Ersatz der angefallenen Gebühren für sein Tätigwerden auf. Aufgrund der eindeutigen Rechtslage bleibt den Schulen nichts anderes übrig, als die Erklärung abzugeben und den geforderten Schadensersatz einschließlich der Anwaltsgebühren zu bezahlen.

Nach wie vor ist die (rechtlich unzutreffende) Vorstellung weit verbreitet, dass die im Internet abrufbaren Inhalte (Cartoons, Bilder, Musik, Artikel aus Printmedien, Kartenmaterial etc) frei verfügbar und verwendbar sind und problemlos in den schulischen Internetauftritt integriert werden können. Dies ist jedoch meist nicht der Fall. Fast immer ist eine Nutzung auch auf den ersten Blick kostenloser Inhalte auf den rein privaten Gebrauch beschränkt. Für die Nutzung für nicht rein private Zwecke oder für kommerzielle Zwecke werden regelmäßig Gebühren erhoben. Bei einem Gebrauch für schulische Zwecke handelt es sich definitiv nicht um einen rein privaten Gebrauch. Fremde Inhalte sowie Inhalte ungewisser Herkunft sollten daher nicht in den schulischen Internetauftritt eingestellt werden. Aber auch beim Einstellen

Weiter auf S. 37



Fortsetzung von S. 28

„eigener“ Inhalte (z.B. von Lehrern oder Schülern verfasste Artikel bzw. angefertigte Fotos) in den schulischen Internetauftritt ist Vorsicht geboten. Auch derartige Werke dürfen nur nach vorheriger Einräumung der Nutzungsrechte durch den Urheber oder Nutzungsberechtigten in den schulischen Internetauftritt eingestellt werden, wobei bei Minderjährigen zusätzlich die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich ist.

Bei Urheberrechtsverstößen im Zusammenhang mit der Einstellung urheberrechtlich geschützter Inhalte in einen schulischen Internetauftritt ohne ausreichendes Nutzungsrecht prüft das Regierungspräsidium, ob der entstandene Schaden nach den Grundsätzen der Amtshaftung ersetzt werden kann. Den für den schulischen Internetauftritt verantwortlichen Personen sollte aber bewusst sein, dass sie bei grob fahrlässigen

oder bedingt vorsätzlichen Verstößen damit rechnen müssen, die oft vierstellige Schadensersatzforderung letztlich selbst begleichen zu müssen. Insbesondere nach erfolgter Aufklärung kann grundsätzlich vom Vorliegen grober Fahrlässigkeit ausgegangen werden, wenn urheberrechtlich geschützte Inhalte ohne Nutzungsrecht eingestellt werden.“

Es ist ganz klar: Das Regierungspräsidium ist der Auffassung, dass die Schulen und damit die zuständigen Kolleg/innen nach erfolgter Aufklärung für die urheberrechtliche Unbedenklichkeit ihrer Homepage haften. Bei Unsicherheiten sollten sich die zuständigen Kolleg/innen deshalb nicht scheuen, vor einem unbeachteten Einstellen von Inhalten den zuständigen Verwaltungsreferenten beim Regierungspräsidium um rechtlichen Rat zu bitten.

Michael Hirn

Finden – Einsetzen – Unterrichten

Urheberrecht und Schule: Gibt es eine Möglichkeit, schnell und komfortabel auf Medien zuzugreifen, die sich in vielfältigen Unterrichtsformen verwenden lassen, ohne dass man Probleme mit den Lizenzrechten bekommt? Ja, meint Peter Jaklin und beschreibt die für Lehrer/innen kostenlose Medienrecherche des Medienzentrenverbundes Baden-Württemberg.

„Ich hole mir die Medien, die ich im Unterricht brauche aus Google, YouTube oder Flickr.“ „Wie machst Du aber das dann mit den Rechten?“ „Die Sucherei im Netz nervt, die Zeit dafür habe ich nicht! Außerdem habe ich über die Jahre genug Material gesammelt.“ „Alles was ich brauche, habe ich auf meinem Rechner.“

Diese Aussagen bei einer Lehrerfortbildung des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg (LMZ) zum Thema „Neue Medien im Fächerverbund Erdkunde-Wirtschaft-Gemeinschaftskunde (EWG)“ sind nur eine kleine Auswahl dessen, was als Meinungsbild immer wieder bei Fragestellungen zum Einsatz von Medien im Unterricht aufgeworfen wird: Verunsicherung einerseits, aber auch andererseits der Wille, geeignete aktuelle Medien integrativ in der täglichen Arbeit ein-

zusetzen. Wenn, ja wenn es eine Möglichkeit gäbe, schnell und komfortabel auf Medien zuzugreifen, die an die Bildungspläne angepasst sind, die standardisierte Qualitätskriterien erfüllen, die sich in vielfältigen Unterrichtsformen verwenden lassen, die auch fächerverbindendes Lernen ermöglichen und die eigenen Materialien ergänzen. Klingt schon irgendwie nach einem System, das alles können sollte – nach der oft zitierten „eierlegenden Wollmilchsau“. Geht nicht? Doch, ein solches System wird seit einigen Jahren vom Medienzentrenverbund Baden-Württemberg, also dem Zusammenschluss der Kreis- und Stadtmedienzentren und des Landesmedienzentrums, aufgebaut. In der sogenannten „Medienrecherche“ wurden drei Datenbanken, der traditionelle (Offline-) Verleih, der Bestand des Online-Fotoarchivs

*Dr. Peter Jaklin ist
Stellvertretender
Direktor des Landes-
medienzentrums
Baden-Württemberg.*

und das gesamte Online-Angebot aus SESAM (Server für schulische Arbeit mit Medien) zusammengeführt. Mit einer Anmeldung können Lehrkräfte aus Baden-Württemberg kostenlos aus einer Vielzahl von Medien auswählen: aus insgesamt 70.000 Verleihmedien, wie z. B. DVDs oder VHS-Videokassetten, die in ihrem Medienzentrums für sie bereit stehen. Diese Online-Recherche eröffnet ihnen aber auch zugleich den Zugang zu 22.000 Medien, beispielsweise Arbeitsblätter, Animationen, Hörbeispielen, Videosequenzen und 100.000 Fotos zum Herunterladen aus dem Online-Angebot SESAM und aus einem der bundesweit umfassendsten Fotoarchive. Selbstverständlich sind für alle Medien die Lizenzrechte geklärt und sie können im Unterricht unbedenklich eingesetzt werden. Mit einfachsten Recherchemöglichkeiten können qualifizierte und für den Unterricht empfohlene Materialien sowohl auf DVD oder Videokassette als auch zum direkten Download gefunden werden. Während Internetsuchmaschinen verschiedenste Webseiten nach den eingegebenen Begriffen durchsuchen, werden bei der Medienrecherche drei umfassende Datenbanken, in denen qualitativ hochwertige Informationen und Materialien für Ihren Unterricht vorliegen, abgefragt.

Statt einer Sammlung von Webseiten und weiterführenden Links, durch die man sich bis zur wichtigsten Information durchklicken muss, steht bei der Medienrecherche mit einer einzigen Suchanfrage direkt eine Fülle an geprüften, für den unterrichtlichen Einsatz ausgewählten Medien bereit. Anders als bei der Suche im weltweiten Netz, bei der die Inhalte von mehreren Milliarden Webseiten durchsucht werden, werden bei der Medienrecherche die beschreibenden Angaben der Medien, die von qualifizierten Pädagogen und Dokumentaren vergeben werden, bei der Suche genutzt.

Ein Beispiel für eine Mediensuche

Ein Kollege unterrichtet den Fächerverbund Geographie – Wirtschaft - Gemeinschaftskunde (GWG) im Gymnasium und sucht Medien rund ums Thema Vulkanismus.

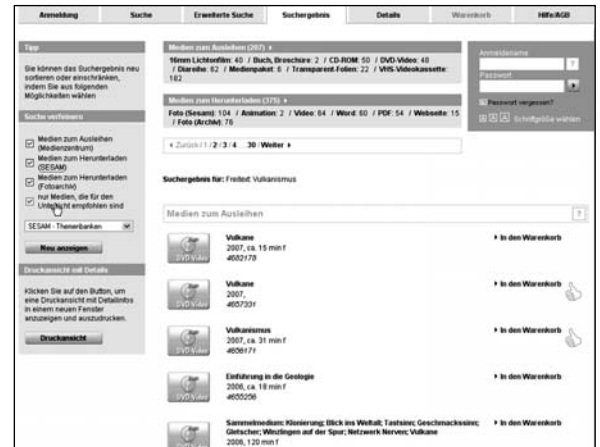
In der Suche gibt er hierzu im Suchtextfeld einfach



Screenshot „Suchbegriff“

das Wort Vulkanismus ein und startet seine Suche. Im Suchergebnis werden ihm über 200 Medien sowohl zum Ausleihen als auch zum Herunterladen angezeigt.

Das Suchergebnis ist unterteilt in verschiedene Me-



Screenshot „Suchergebnis“

dienarten zum Ausleihen, also diejenigen DVDs, CD-Roms, Videokassetten usw., die in den Medienzentren ausgeliehen werden können und in Medien zum Herunterladen, dies sind u. a. Bilder, Arbeitsblätter, Videos, Animationen, die für alle registrierten und freigeschalteten Lehrkräfte kostenfrei von den Servern des LMZ (SESAM und Fotoarchiv) herunterladbar sind. Ist der Kollege nun auf der Suche nach einem Video-Film, den er in der Schule zeigen möchte, so kann er sich mit einem Klick auf Medienart „Film“ die zum Thema passenden DVD-Videos anzeigen lassen. Anhand der Detail-Informationen, die er mit einem weiteren Klick auf den Titel des jeweiligen Mediums bekommt, kann er nun entscheiden, ob er den Film im Unterricht einsetzen möchte und feststellen, ob er in seinem Medienzentrums vor Ort zur Verfügung steht. Sicherlich fällt ihm bei einigen Medien der orangefar-



Screenshot „Detailsicht“

bene Daumen auf. Doch was bedeutet dieser? Am Landesmedienzentrum Baden-Württemberg prüfen Fachlehrkräfte aller Schularten Medien hinsichtlich ihrer fachlichen Richtigkeit, ihrer didaktischen und medialen Umsetzung sowie ihrer bildungsstandardkonformen Eignung für den Unterrichtseinsatz. Bei

guter Eignung eines Mediums für den Einsatz im Unterricht stellen die Kommissionen konkrete Bezüge zu Schulart, Fächern und Fächerverbänden, Bildungsstandards und Lehrplaneinheiten her und „vergeben“ einen orangefarbenen Daumen. Die begutachteten und für den Unterricht geeigneten Medien können im Suchergebnis gezielt angewählt werden, indem ein Häkchen bei der Auswahl „nur Medien, die für den Unterricht empfohlen werden“ gesetzt wird.

Eine Zugangskennung für alle Angebote

Nach der erfolgreichen Recherche steht die Frage, wie man die Materialien bekommt, die man entweder im Medienzentrum ausleihen oder herunterladen kann. Befindet man sich zum ersten Mal auf der Seite der Medienrecherche des Medienzentrenverbundes Baden-Württemberg, dann besteht die Möglichkeit bei dem Reiter Anmeldung, die auf die eigene Situation passende Zugangskennung aufzurufen. Sind noch keine Zugangsdaten zu den Angeboten des Medienzentrenverbundes BW vorhanden, dann müssen zunächst bei SESAM eine Registrierung und die Authentifizierung als Lehrkraft in Baden-Württemberg durch einen Schulstempel stattfinden. Sobald diese Authentifizierung per Fax im LMZ eingegangen ist, wird der Zugriff auf die Medien zum Herunterladen freigeschaltet. Um sich Medien im Medienzentrum ausleihen bzw. bestellen zu können, erhalten Lehrkräfte dort eine Zugangskennung. Sind beide Kennungen vorhanden, dann genügt nach der einmaligen Eingabe dieser beiden Kennworte zukünftig nur noch EIN Anmelde- und EIN Passwort, um sowohl Medien heruntergeladen als auch die Verleihmedien bestellen bzw. ausleihen zu können.

Die Online- Plattform SESAM

Die Materialien in SESAM wurden bewusst so aufbereitet, dass sie optimal in verschiedene Unterrichtsformen eingebunden werden können: Zu einem Thema wurden einzelne Medien verschiedener Formate (Videos, Audiofiles, Bilder, Arbeitsblätter etc.) zusammengestellt. Auch die Materialien in SESAM werden von erfahrenen Pädagoginnen und Pädagogen des Landesmedienzentrums geprüft.

Selbstverständlich werden die Inhalte in SESAM ständig erweitert – dabei wird auf die Unterstützung der Lehrkräfte gehofft, z. B. durch Nennung fehlender Themen oder durch Hinweise auf geeignete Materialien, seien sie selbst entwickelt und können anderen Lehrkräften zur Verfügung gestellt werden oder durch Hinweise auf Websites und andere Quellen. Die entsprechenden rechtlichen Belange werden vom LMZ geklärt und die Inhalte in bewährter Form aufgearbeitet.

Ein weiteres Angebot rundet die Online-Distribution des Medienzentrenverbundes ab: die Unterrichtsmodule.

Konkrete Beispiele für den Unterricht

Aus den zahlreichen SESAM-Materialien, die in rund 900 Themenbanken als Dokumente dargestellt sind und heruntergeladen werden können, haben Lehrkräfte Unterrichtsmodule erstellt – praxiserprobte Unterrichtseinheiten, die zwischen vier und zehn Unterrichtsstunden umfassen und an die baden-württembergischen Bildungspläne angepasst sind. Alle erforderlichen Informationen, Materialien und weiterführende Hinweise können bei SESAM als Komplettpaket abgerufen werden. Diese sind für allgemeinbildende Schulen, für berufliche Schulen und Sonderschulen konzipiert.

Die Unterrichtsmodule werden auf übersichtlich gestalteten und hervorragend recherchierbaren Internetseiten (www.unterrichtsmodule-bw.de) strukturiert als Texte bzw. zum Download als PDF-Dateien dargestellt. Zu allen Modulen finden Sie jeweils eine Beschreibung samt Unterrichtsverlauf auch direkt bei SESAM.

Screenshot „SESAM-Unterrichtsmodule“

Unterstützung bei der Medienrecherche

Dass sich das gesamte Materialangebot des Medienzentrenverbundes in Baden-Württemberg selbstverständlich auch an Referendarinnen und Referendare sowie Lehramtsstudierende richtet, versteht sich von selbst.

Das Online-Angebot nutzen mittlerweile schon über 28.000 Lehrkräfte in BW. Neben den ausführlichen Hinweisen zur Nutzung der Inhalte an verschiedenen Stellen der Website des LMZ kommen Mitarbeitende und Pädagogen der Medienzentren auch sehr gerne vor Ort an die Schulen und stellen in schulinternen Fortbildungen dieses attraktive Angebot vor – ein Anruf bei Ihrem regionalen Medienzentrum oder beim Landesmedienzentrum BW genügt! Die Kontaktdaten finden sich unter www.lmz-bw.de.

In diesem Sinne hoffentlich bis bald, in jedem Fall viel Spaß mit der Medienrecherche des Medienzentrenverbundes Baden-Württemberg.